

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armenbehörden zur Ausübung der Fürsorge für Kinder, die selbst unterstützt werden oder deren Eltern Unterstützung empfangen, vorbehalten bleiben. Die Verfügung der Armenpflege Zürich betreffend M. F. ist darnach unbeschadet der elterlichen Gewalt des Beschwerdeführers zu schützen, sofern sie vor dem Armengesetz Bestand hat.

2. Aus den Akten geht hervor, daß M. F. in solchem Grade mit Schwachsinne behaftet ist, daß nur die andauernde sachverständige Ausbildung in einer Spezialanstalt einen befriedigenden Erfolg erwarten läßt. Die im Eingange wiedergegebenen Äußerungen der Frau F., verbunden mit dem Berichte der Anstaltsleitung Sattli, liefern hiefür den Beweis. Dieser wird durch die vorgelegten Zeugnisse nicht entkräftet. Die von Frau F. seinerzeit mit Nachdruck hervorgehobene Tatsache, daß das Kind auch in der Spezialklasse für Schwachbegabte nicht vorwärts kam, sondern jahrelang sitzen blieb, bleibt bestehen. Nachdem sich die Bemühungen des Elternhauses und der Schule während 11 beziehungsweise 4 Jahren als unzulänglich erwiesen haben, kann nicht angenommen werden, daß ihnen künftig ein besserer Erfolg beschieden wäre. Hiefür fehlt jeder Anhaltspunkt. Wenn die Eltern trotzdem auf der Anstaltsentlassung des Kindes bestehen, so zeigt dies einen bedenklichen Mangel an Verständnis oder, das Verständnis vorausgesetzt, an elterlichem Pflichtbewußtsein. Nach §§ 13 und 14 des Armengesetzes sind Hilfsbedürftige, die nicht mit Vertrauen ihren Angehörigen überlassen werden können, anderweitig, nötigenfalls in geeigneten Anstalten, zu versorgen. Die Armenpflege Zürich hat durch ihren Beschluß eine gesetzliche Pflicht erfüllt; ihr Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die Zukunft des Kindes darf nicht dem elterlichen Mangel an Einsicht zum Opfer gebracht werden. Außer dem Interesse des Kindes spielt aber auch dasjenige des Gemeinwesens eine ausschlaggebende Rolle. Wenn das Kind wegen mangelhafter Ausbildung sein Leben lang hilfsbedürftig bleibt, so kann dadurch dem Gemeinwesen eine schwere Last entstehen. Dieser in allen derartigen Fällen bestehende enge Zusammenhang zwischen dem Wohle der heranwachsenden Kinder und demjenigen des Gemeinwesens bildet den inneren Grund für die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Armenbehörden.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens beschließt der Regierungsrat:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

**Schweiz.** Einbürgerungen im Jahre 1923. Von den 4390 bei der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements eingegangenen Einbürgerungsgesuchen wurden 2803 bewilligt (im Vorjahre 1918). Sie erstrecken sich auf 7165 Personen. 1027 Bewilligungen erfolgten unentgeltlich. In einem Falle wurde die bereits erteilte Einbürgerungsbewilligung in Anwendung von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 nichtig erklärt, weil, wie sich nachträglich herausstellte, die betreffende Person die gesetzliche Wohnsitzbedingung nicht erfüllt hatte. In den Kantonen wurden eingebürgert 4876 Personen, am meisten in Baselstadt: 1382 und Zürich: 1247. — W i e d e r e i n g e b ü r g e r t wurden 507 Frauen, wovon 282 mit zusammen 595 Kindern. In einem Falle sah sich das Departement genötigt, den Sohn einer wiedereingebürgerten Frau nachträglich von der Miteinbürgerung auszuschließen, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß er die moralischen Voraussetzungen

zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechts nicht erfüllte. (Aus dem Bericht des eidg. politischen Departements über das Jahr 1923.) W.

— **Interkantonale Armenpflege.** Der Staatsrat des Kantons Genf teilte der innerpolitischen Abteilung des eidg. politischen Departements mit, es komme oft vor, daß französische Behörden des Grenzgebietes schweizerische Angehörige, die daselbst erkrankten, nach Genf abschieben, wo sie alsdann, falls aus gesundheitlichen Rücksichten ihr Weitertransport nach dem Heimatkanton nicht ausführbar ist, in Spitalpflege genommen werden müssen. Die Genfer Behörden beklagen sich darüber, daß die Heimatkantone solcher Patienten sich weigern, dem Kanton Genf die ihm erwachsenden Pflegekosten zu vergüten, und machen geltend, das von diesen Kantonen angerufene Bundesgesetz betreffend die unentgeltliche Verpflegung transportunfähiger Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 könne nur auf solche Personen Anwendung finden, welche während eines Aufenthaltes im Kanton Genf erkrankten, nicht aber auf solche, die als bereits krank dem Kanton Genf von auswärts zugehoben werden. Das Departement hält dafür, daß dem Bundesrat kein Rechtsmittel zur Verfügung steht, die betreffenden Heimatkantone, die sich ihrerseits auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 stützen, zur Rückerstattung der dem Kanton Genf erwachsenen Pflegekosten anzuhalten. Es wurde dies dem Staatsrate von Genf zur Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, wenn er der Ansicht sei, das Bundesgesetz von 1875 sei auf die aus dem Auslande eintretenden Angehörigen anderer Kantone nicht anwendbar, so stehe ihm offen, seine Forderungsansprüche gegenüber diesen Kantonen beim Bundesgericht geltend zu machen. Dabei wurde betont, daß die französische Regierung bei früherem Anlasse ihre Verpflichtung, für die Pflege der auf französischem Gebiete erkrankten schweizerischen Staatsangehörigen besorgt zu sein (entsprechend der in der Schweiz gehandhabten Reziprozität), ausdrücklich anerkannt habe und das Departement bereit sei, gegen Zuwiderhandlungen französischer Behörden jeweilen ohne Verzug auf diplomatischem Wege vorstellig zu werden.

Die **Unterstützungstätigkeit** der innerpolitischen Abteilung zugunsten der notleidenden arbeitsunfähigen Auslandschweizer im Inland nahm im Berichtsjahr ihren regelmäßigen Fortgang. Die Zahl der regelmäßig Unterstützten umfaßte am Schlusse des Jahres 171 Familien (im Vorjahre 144) und 397 Einzelpersonen (im Vorjahre 268). Diese Hilfstätigkeit beanspruchte den budgetierten Betrag von 600,000 Fr. Ueberdies wurden in besondern Fällen aus dem Notstandsfonds für Hilfsbedürftige Fr. 2890.40 verausgabt. Die Zahl der wiedereingebürgerten Frauen, für die der Bund den Kantonen die Hälfte der erwachsenen Unterstützungskosten zu vergüten hat, betrug bis 30. September 215 mit 470 Kindern. Die Kosten beliefen sich für die Periode vom 1. Oktober 1922 bis 30. September 1923 auf Fr. 65,018.55. (Aus dem Bericht des eidg. politischen Departements über das Jahr 1923.) W.

**Baselland.** In der Volksabstimmung vom 15. Juli 1924 wurde ein Gesetz betreffend Versorgung in Besserungs-, Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten angenommen. Unter das Gesetz fallen sowohl Kantonsbürger als Niedergelassene vom 14. Altersjahr an, die durch Arbeitscheu, Müßiggang, Viederlichkeit oder Trunksucht ihre Familien oder sich selbst nachgewiesenermaßen vernachlässigen, oder der Familie zur Last fallen, oder öffentliches Mergernis erregen, oder die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Versorgung wird durch den Regierungsrat verfügt auf Antrag der Ange-

Hörigen, die dazu berechtigt, und der Vormundschaftsbehörden (Gemeinderäte), der Amtsvormünder, der Armenpflegen, der Polizeidirektion und der Gerichte, die dazu verpflichtet sind. Jedem Versorgungsfalle hat eine eingehende Untersuchung durch das zuständige Statthalteramt oder das kantonale Polizeikommando voranzugehen; insbesondere ist der zu Versorgende, und wenn möglich, auch seine nächsten Anverwandten einzuvernehmen. Auch hat eine ärztliche Untersuchung stattzufinden. Der Entscheid des Regierungsrates kann innert zehn Tagen an das Obergericht weitergezogen werden. Das Verfahren vor Obergericht ist das beschleunigte. Die Versorgung erfolgt auf mindestens ein halbes Jahr und auf längstens zwei Jahre. Bei gutem Verhalten des Versorgten kann nach Ablauf der Hälfte der Versorgungsdauer eine bedingte Entlassung bewilligt werden. Bei Rückfälligen kann die Versorgungsdauer um längstens zwei Jahre verlängert werden, ebenso bei Jugendlichen, die in Erziehungsanstalten eingewiesen sind. Von der Entlassung Zwangsversorgter ist der kantonale Schutzaussichtskommission behufs Beschaffung von Arbeitsgelegenheit Kenntnis zu geben. — Für die Versorgungskosten haben bei Kantonsbürgern die heimatlichen Armentassen, bei Nichtkantonsbürgern die Einwohnergemeinden aufzukommen. Bei den Letztern haben sich die Gemeinden, wenn immer möglich, auch an die Heimatbehörde zu wenden und können nötigenfalls vom Rechte des Niederlassungsentzugs Gebrauch machen. An die Kosten, die den Gemeinden aus den Versorgungen verbleiben, leistet der Staat die Hälfte. — Der Regierungsrat bezeichnet die Versorgungsart. Die Unterbringung von Trinkern in Heilanstalten kann der Regierungsrat auch Vereinen und Organisationen, die sich mit der Bekämpfung der Trunksucht befassen, übertragen. Einer Versorgung vorgängig oder an Stelle einer solchen kann der Regierungsrat den arbeitsscheuen, liederlichen, trunksüchtigen usw. Personen besondere Verhaltensmaßregeln vorschreiben, wie Enthaltung von alkoholischen Getränken, provisorische Verbringung in Verwahrungsanstalten und dergl. Er kann ferner das Wirtshausverbot verhängen oder das absolute Alkoholverbot verfügen. Die Strafe bei Zuwiderhandlung besteht in beiden Fällen in Buße von 5—50 Fr.

W.

**Stadt Bern.** **Minderkosten der Armenpflege.** Bedeutende Minderkosten der Armenpflege auf der ganzen Linie verzeichnet die Verwaltungsrechnung der sozialen Fürsorge der Stadt Bern für das Jahr 1923. Die Armenpflege der dauernd Unterstützten erzielte durch vermehrte Staats- und Familienbeiträge einerseits, bedeutende Krediteinsparungen auf den Pflegekosten für Kinder und Erwachsene anderseits einen Besserabschluß von 211,319 Franken. Die vermehrten Familienbeiträge beruhen auf intensiverer Heranziehung der Familienangehörigen zur gesetzlichen Beitragspflicht; die Minder Ausgaben für die Verpflegung von Kindern und Erwachsenen auf dem Rückgang der Zahl der Unterstützungsbedürftigen. Die Zahl der unterstützten Kinder ist im Jahre 1923 um 36, diejenige der Erwachsenen um 24 zurückgegangen. Auf diesen Rückgang ist unter anderm die günstigere Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt und die damit verbundene Reduktion auf den ausgerichteten Beiträgen von Einfluß. Auch in der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten ist ein bescheidenes Zurückgehen der Zahl der unterstützten Kinder festzustellen, während anderseits die Zahl der Erwachsenen in ungefähr gleichem Verhältnis zugenommen hat. Von besonderem Einfluß auf das Rechnungsergebnis sind die auch dem Vorjahr gegenüber stark verminderten Konfordsatsunterstützungen, da die Rechnung

pro 1923 wesentlich größere Rückerstattungen aufweist als im Vorjahr. — Auf der Position Kinderkrippen und Kindergärten wurden infolge Personal- und Lohnabbau sowie Zurückhaltung in den Anschaffungen im ganzen 24,518 Fr. eingespart. — An die privaten Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit wurden 37,518 Fr. weniger ausgerichtet als im Vorjahr, was mit den günstigeren Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängt. — Die Berufserlernung kostete dieses Jahr 27,558 Fr. weniger, als vorgeesehen war, da die Bewerbungen zurückgingen und die kostspieligen Ausbildungen sich reduzierten. — Der Rechnungsabluß des Erholungsheims Neuhaus gestaltete sich infolge Lohnabbaus um 8741 Fr. günstiger. — Die Rubrik: Beschaffung von Al. idern verzeichnet einen Einnahmenüberschuß von 135 Fr., zufolge Einnahmen, die bei der Budgetierung nicht berücksichtigt wurden. Insgesamt ergeben sich bei der sozialen Fürsorge dem Voranschlag gegenüber Minderkosten von 1,016,617 Fr., im Vergleich zur Rechnung des Vorjahres solche von 309,883 Fr. A.

**Bern.** Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender sowie Arbeitsvermittlung im Jahre 1923 im Kanton Bern. Dem 34. Bericht über die Tätigkeit des bernischen Kantonalverbandes für Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender über das Jahr 1923 ist folgendes zu entnehmen:

Die Arbeitsämter Thun und Burgdorf haben zusammen 1083 Arbeitsvermittlungen zustande gebracht. Auf Thun fallen 994, auf Burgdorf 89. Arbeitgeber hatten sich im ganzen 1232, Arbeitnehmer 1609 angemeldet. Außerdem haben von den 51 Naturalverpflegungsstationen 29 insgesamt 375 Arbeitsvermittlungen erreicht, so daß sich die Gesamtzahl dieser Vermittlungen auf 1458 beläuft, das sind 573 weniger als im Jahre 1922. Arbeitgeber haben sich im Vergleich zum Vorjahr 749 und Arbeitnehmer 284 weniger angemeldet, so daß aus diesen Zahlen schon auf eine Abnahme der Krisis geschlossen werden kann. 22 Naturalverpflegungsstationen haben leider keine einzige Arbeitsvermittlung zustande gebracht.

Im Berichtsjahr haben auf den 51 Naturalverpflegungsstationen 40,168 Wanderer Verpflegung und Unterkunft erhalten, gegen 38,991 im Vorjahr, so daß eine Vermehrung um 1177 Personen zu verzeichnen ist. Von diesen 40,168 Wanderern waren 9224 Mittags- und 30,944 Nachtgäste, gegen 8086 Mittags- und 30,905 Nachtgäste im Vorjahre; es sind also nahezu einzig die Mittagsgäste, die im Berichtsjahre die Vermehrung herbeigeführt haben. In 15 Bezirken hat gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung und in 13 Bezirken eine Verminderung der Wanderer stattgefunden. In Biel ist die Vermehrung mit 1176 Wanderern weitaus die größte; sie kommt der Gesamtvermehrung von 1177 gleich, während sich die übrigen Bezirke hinsichtlich der Vermehrung und Verminderung die Wage halten. Eine bedeutende Zunahme der Wanderer haben auch Frutigen und Fraubrunnen zu verzeichnen. Die größte Verminderung weist der Bezirk Oberaargau auf, dem Trachselwald, Neuenstadt und Seftigen folgen. Die Gründe, die die Wanderer veranlaßten, namentlich Biel, Fraubrunnen und Frutigen in diesem vermehrten Maße, den Oberaargau, Trachselwald, Neuenstadt und Seftigen aber weniger als im Vorjahre zu frequentieren, sind nicht bekannt; diese Tatsache beweist aber, daß sich der Zug der Wanderer nicht nach einer bestimmten Schablone richtet, sondern mehr zufälliger und ganz individueller Art ist.

Nach der Nationalität sind von den Unterstützten 39,732 Schweizer, 122 Deutsche, 52 Oesterreicher, 106 Italiener, 90 Franzosen; 66 gehören verschiedenen andern Nationen an. Die Zahl der Ausländer beträgt somit nur 436, oder etwas mehr als 1 Prozent aller Wanderer. Die noch bestehenden Paßvorschriften hatten einen entschieden wohlthätigen Einfluß auf die Naturalverpflegung; denn vor dem Kriege kam gewöhnlich ein starker Drittel aller Wanderer aus dem Auslande.

Die Verpflegungskosten der Wanderer betragen Fr. 61,366.50 oder Fr. 138.35 weniger als 1922, die Verwaltungskosten beliefen sich auf Fr. 19,451.50 oder Fr. 962.17 weniger als im Vorjahre. Es ergeben sich somit Fr. 80,818. — Gesamtkosten der Naturalverpflegung oder pro Kopf der Bevölkerung 12,01 Rappen, oder nach Abzug des 50 prozentigen Staatsbeitrages (Fr. 40,383.50) noch 6,05 Rappen. A.

**Zürich.** Die zahlreich besuchte zürcherische Armenpfleger-Konferenz vom 19. Mai in Sorgen nahm zunächst einen Bericht des Präsidenten, a. Pfr. Wild in Zürich, über die Tätigkeit des Vorstandes in den letzten zwei Jahren und die wichtigsten Bestrebungen auf dem Gebiet des Armenwesens im Bund und in den Kantonen entgegen. Sodann sprach Dekan Epprecht<sup>1)</sup> in Mänau aus reicher armenpflegerischer Erfahrung heraus über das nicht nur für die Armenfinanzen, sondern auch für die allgemeine Volkswohlfahrt wichtige Thema der vorbeugenden Tätigkeit der Armenpflege. Um ein Versinken in dauernde Armut zu verhindern, bedarf es von Seite der Armenpflege einer genauen Kenntnis der Verhältnisse der Unterstützung Nachsuchenden, sodann eine ausreichende Hilfe. Bei der Auswahl von Pflegorten für Kinder und Jugendliche soll mit aller Sorgfalt vorgegangen werden. Nicht die Billigkeit, sondern die Güte darf den Ausschlag geben. Auch der Ausbildung der Kinder ist alle Aufmerksamkeit zu schenken. An religiöser Beeinflussung der jungen Leute soll es nicht fehlen. Die Gründe für das fortwährende Entstehen von vorübergehender und dauernder Armut sind äußerer Art (Arbeitslosigkeit, unzureichender Verdienst, Krankheit, Unfall) und innerer Art (Trunksucht, Arbeitscheu, Unsittlichkeit, Schwachsinn, Blödsinn, Unwirtschaftlichkeit). Bei Bekämpfung dieser Armutserzeuger muß sich die Tätigkeit der Armenpflege notgedrungen auf die inneren Ursachen beschränken, aber auch da ist sie oft machtlos. An der auf den anregenden Vortrag einsetzenden Diskussion beteiligten sich Dr. Briner, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes, Zürich, Pfr. Wiesmann, Sorgen, Verwalter Willi, Uster, Armeninspektor Ginder, Zürich, Stadtrat Schwend, Zürich und Regierungsrat Ottiker, Zürich. Die Aussprache bezog sich im wesentlichen auf folgende, das Referat ergänzenden Punkte: Schwachsinnigenfürsorge, Berufsberatung, Amtsvormundschaft, Sozialversicherung (namentlich kantonale Altersversicherung) und Rassenhygiene. W.

<sup>1)</sup> Inzwischen an einem Schlaganfall plötzlich gestorben.

## Gesucht

per sofort Tochter gesetzten Alters zum Kochen und als Stütze der Hausmutter in kleinere Anstalt. Lohn 50 fr. monatlich. Sich zu melden bei **M. Dill, Anstalt Frenkendorf, Kt. Baselland.**

## Interkantonales Armenrecht

von Dr. Ed. Gubler.

Eine Darstellung der bundesrechtlichen und überkantonalen Normen betr. die Fürsorgepflichten der Kantone und Gemeinden gegenüber Bürgern anderer Kantone. Fr. 6.—